

Entscheid.-Sammg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 129/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gitta S t [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] G [REDACTED], C [REDACTED] - H [REDACTED], V [REDACTED] / A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Ein Grund, die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 BRG).

Der Berufungsrichter legt dar, die gesundheitlichen Schäden der Klägerin seien nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten der Tatsachenfeststellung, zu der das Berufungsgericht aufgrund der medizinischen Beweisaufnahme gelangt ist. Die vermeintlichen Verstöße des Berufungsgerichts gegen die Aufklärungspflicht (§ 176 BRG) rechtfertigen schon deshalb nicht die Zulassung der Revision, weil Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen von Umständen des Einzelfalles abhängen (BGH Rst 1967, 378 Nr. 27) und rechtserheblich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BRG) nicht zu bestimmen sind.

Auch der Hinweis der Beschwerde, nach der Rechtsprechung des Bundessgerichtshofs wästen psychische Störungen, die auf die Schwierigkeiten im Einwanderungsland zurückzuführen seien, der Verfolgung zugerechnet werden, zeigt einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht auf. Der Berufungsrichter verkennet nicht, daß Anpassungsschwierigkeiten im Einwanderungsland den Verfolgungswirkungen zurechnen sein können; er führt dazu die in RmW 1968, 122 veröffentlichte Entscheidung des Bundessgerichtshofs an. Wenn der Berufungsrichter eine derartige Zurechnung im Falle der Klägerin ablehnt, so ist das eine auf den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles (Mitreffen in der Schweiz 1944, Auswanderung nach Australien 1951) beruhende Entscheidung. Zu Ermittlungen darüber, ob der Entschluß zur Weiterwanderung nach Australien auf fehlender wirtschaftlicher und menschlicher Eingliederung in das erste Aufnahmeland Schweiz beruhte (vgl. BGE RmW 1965, 163 Nr. 9), bestand kein Anlaß. Die Klägerin selbst hatte ein derartiges Fehlen der Eingliederung in das Leben der Schweiz nicht behauptet; die Tatsache, daß sie 1946 dort die Ehe geschlossen hatte, konnte auf das Gegenteil deuten. Ermittlungen nach dem Beweggrund für die Weiterwanderung waren deshalb nicht geboten (vgl. BGE RmW 1966, 24 Nr. 16). Aus ihrer Unterlassung kann nicht auf eine

- 4 -

**Abweichung des Berufungsurteils von den in BGH Rzw 1965,
163 Nr. 9; 1966, 24 Nr. 16 dargelegten Grundsätzen ge-
schlossen werden.**

Hai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)